

**Verkehrsregelung in Lollschied – Straße „Im Höms“ und Talstraße
hier: Ausweisung beider Straßen als verkehrsberuhigter Bereich**

Verkehrsbehördliche Anordnung:

- 1. Im Einmündungsbereich Hauptstraße / Talstraße ist in der Talstraße auf Höhe Haus-Nr. 2 VZ 325.1 (Beginn eines verkehrsberuhigten Bereichs) in Fahrtrichtung Talstraße mit rückseitig VZ 325.2 (Ende eines verkehrsberuhigten Bereichs) im vorhandenen Pflanzbeet mit Hilfe eines Bügelrahmens aufzustellen.**
- 2. Im Übergang der Talstraße zur Wegeparzelle (Flurstück 266) ist an geeigneter Stelle in Fahrtrichtung Talstraße ebenfalls VZ 325.1 und rückseitig VZ 325.2 (in Fahrtrichtung Wirtschaftsweg zeigend) für Fahrzeugführer, welche die Feld- und Wirtschaftswege nutzen, sichtbar aufzustellen.**
- 3. Im Einmündungsbereich Hauptstraße (OD K 48) / Straße „Im Höms“ ist in der Straße „Im Höms“ auf Höhe Haus-Nr. 38 (Hauptstr. 38) VZ 325.1 (Beginn eines verkehrsberuhigten Bereichs) in Fahrtrichtung Wohngebiet und auf der gegenüberliegenden Fahrbahnseite an der vorhandenen Straßenleuchte VZ 325.2 (Ende eines verkehrsberuhigten Bereichs) aufzustellen.**
- 4. Im Übergang der Straße „Im Höms“ zur Wegeparzelle (Flurstück 243) ist auf Höhe des Grundstückes des Wohnhauses „Im Höms 17“ (Flurstück 283/1) in Fahrtrichtung Hauptstraße/OD K 48 ebenfalls VZ 325.1 (Beginn eines verkehrsberuhigten Bereichs) und rückseitig VZ 325.2 (Ende eines verkehrsberuhigten Bereichs) für Fahrzeugführer, welche die Feld- und Wirtschaftswege nutzen, sichtbar aufzustellen.**
- 5. Zusätzlich sind zum Parken von Kraftfahrzeugen in den neu ausgewiesenen verkehrsberuhigten Bereichen Stellplatzmarkierungen farblich aufzubringen. An folgenden Stellen sind Stellplätze mit einem Maß von 2 m in der Breite und mindestens 5 Meter in der Länge mit weißer Markierungsfarbe auf der Straßenoberfläche zu kennzeichnen:**

In der Talstraße vor

- | | |
|-------------------------------|------------------|
| - Haus-Nr. 2 | => 3 Stellplätze |
| - Haus-Nr. 3 | => 2 Stellplätze |
| - zwischen Haus-Nr. 10 und 16 | => 1 Stellplatz |
| - Haus-Nr. 17 | => 3 Stellplätze |
| - Haus-Nr. 24 | => 1 Stellplatz |

In der Straße „Im Höms“ vor

- Haus-Nr. 38 (Hauptstr. 38)	=> 1 Stellplatz
- Haus-Nr. 3	=> 1 Stellplatz
- Haus-Nr. 5	=> 2 Stellplätze
- Haus-Nr. 7	=> 2 Stellplätze
- Haus-Nr. 6	=> 4 Stellplätze
- Haus-Nr. 15	=> 1 Stellplatz
- Haus-Nr. 17	=> 2 Stellplätze

- 6. Die Kosten der Beschaffung, Anbringung, Entfernung, Unterhaltung und des Betriebs der amtlichen Verkehrszeichen (hierunter fallen auch Markierungsarbeiten) und Verkehrseinrichtungen trägt der Träger der Straßenbaulast für diejenige Straße, in deren Verlauf sie angebracht werden (§ 5b StVG). Träger der Straßenbaulast von Innerortsstraßen, welche keine Klassifizierung haben, ist die Kommune selbst (§ 54 LStrG i. V. m. § 68 Abs. 2 GemO).**

Zur genauen Errichtung der Verkehrszeichen wird auf den beigefügten Verkehrszeichenplan, welcher als Anlage Bestandteil dieser Verkehrsordnung ist, verwiesen.

Rechtsgrundlage:

§§ 44 Abs. 1, 45 Abs. 1b S. 1 Ziffer 3 und Abs. 9 S. 3 i. V. m. § 39 Abs. 1 und Abs. 5 S. 1 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 06.03.2013 (BGBl. I S. 367) – zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2021 (BGBl. I S. 3091) – in Verbindung mit der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechtes vom 12.03.1987 (GVBl. S. 46), in jeweils geltender Fassung.

Begründung:

Nach der StVO können Straßen von geringer Verkehrsbedeutung mit überwiegender Aufenthaltsfunktion als verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen werden. Gestalterisch ist eine niveaugleiche Ausführung als Mischverkehrsfläche vorgesehen. Beides trifft sowohl auf die Straße „Im Höms“ als auch auf die Talstraße in Lollschied zu.

Die sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde trifft die notwendigen Anordnungen zur Kennzeichnung von Fußgängerbereichen und verkehrsberuhigten Bereiche. Die Anordnung erfolgt im Einvernehmen mit der Gemeinde. Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt.

Es obliegt der Straßenverkehrsbehörde zwar die Ausweisung eines verkehrsberuhigten Bereiches mittels der entsprechenden Beschilderung und dessen konkrete Ausgestaltung, nicht aber die vorhergehende Entscheidung darüber, ob überhaupt ein verkehrsberuhigter Bereich eingerichtet wird. Darüber hat vielmehr die jeweilige Gemeinde zu befinden.

Nach Rn. 1-3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) vom 26. Januar 2001 in der Fassung vom 22. Mai 2017 (BAnz AT 29.05.2017 B8) gilt Folgendes:

1. Ein verkehrsberuhigter Bereich kann für einzelne Straßen oder Bereiche in Betracht kommen. Die Straßen oder Bereiche dürfen nur von sehr geringem Verkehr frequentiert werden und sie müssen über eine überwiegende Aufenthaltsfunktion verfügen. Solche Straßen oder Bereiche können auch in Tempo-30-Zonen integriert werden.
2. Die mit Zeichen 325.1 gekennzeichneten Straßen oder Bereiche müssen durch ihre besondere Gestaltung den Eindruck vermitteln, dass die Aufenthaltsfunktion überwiegt und der Fahrzeugverkehr eine untergeordnete Bedeutung hat. In der Regel wird ein niveaugleicher Ausbau für die ganze Straßenbreite erforderlich sein.
3. Zeichen 325.1 darf nur angeordnet werden, wenn Vorsorge für den ruhenden Verkehr getroffen ist.

Die beiden Straßenzüge sind in der jetzigen Ausgestaltung im Wesentlichen unverändert seit ihrer Herstellung. Es handelt sich mithin seit jeher um untergeordnete Innerortsstraßen, welche von der Hauptverkehrsstraße (Kreisstraße 48) abgehen und somit keine hohen Verkehrsbelastungen haben.

Bei der Straße „Im Höms“ handelt es sich um eine Erschließungsstraße eines sogenannten Neubaugebietes. Der Ausbauzustand der Straße ist niveaugleich, sprich Fahrbahn- und Gehwegfläche verlaufen höhengleich. Zudem ist der Oberbelag der Fahr- und Gehwegflächen gepflastert. Vereinzelt sind Pflanzbeete im Straßenkörper integriert. Ein Individualverkehr über die Anliegernutzung hinaus findet so gut wie nicht statt. Die Straße entspricht somit geradezu mustergültig dem Typus eines verkehrsberuhigten Bereiches. Die gleiche Ausgestaltung des Straßenkörpers gilt im Übrigen für die Talstraße, welche sich unmittelbar nord-östlich der Straße „Im Höms“ erstreckt.

Mit der ursprünglich gewählten bis heute fortbestehenden Ausführung der beiden Straßen hat die Ortsgemeinde Lollschied daher - zumindest konkludent - eine Entscheidung dahin getroffen, dass der Straßenabschnitt faktisch den Charakter eines von der Kreisstraße 48 (Ortsdurchfahrt) abgegrenzten verkehrsberuhigten Bereiches erhält.

Bereits im Rahmen der am 26.04.2022 stattgefundenen Verkehrsschau, wo u. a. Vertreter der Polizeiinspektion Bad Ems, der Straßenmeisterei Bad Ems, des ADAC Mittelrhein e. V., der Straßenverkehrsbehörde der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises sowie der Straßenverkehrsbehörde der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems-Nassau die Örtlichkeiten in Augenschein nahmen, wurde die Ausweisung eines verkehrsberuhigten Bereiches dieser beiden Straßenzüge empfohlen.

Im Einvernehmen mit der Ortsgemeinde Lollschied wird daher die Ausweisung der Straße „Im Höms“ und der Talstraße jeweils als verkehrsberuhigter Bereich aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs als erforderlich erachtet.

Im Auftrag:

Lars Hilgert

Zur Kenntnisnahme und weitere Veranlassung an:

- **OG Lollschied, z. Hd. Herrn Ortsbgm. Sebastian Henning**
- **Straßenbauverwaltung (GB 4)**
- **ADAC Mittelrhein e. V., z. Hd. Herrn Herbert Fuss**

Zur Mitkenntnis an:

- **Polizeiinspektion Bad Ems**
- **Hipos im Hause, GB 4**

ENTWURF